

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Schulungsleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Erbringung von Schulungsleistungen durch ETAS unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Schulungsleistungen (nachfolgend „Schulungsbedingungen“ genannt), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.2 Schulungsleistungen können in Form von allgemein zugänglichen Schulungen, die in der Regel in von ETAS bereitgestellten Räumlichkeiten angeboten werden, sowie als kundenspezifische Schulungen, die exklusiv für Teilnehmer eines Kunden durchgeführt werden (Schulungen) erbracht werden. Die Geltung der Schulungsbedingungen ist unabhängig vom Veranstaltungsort der jeweils angebotenen Schulung oder dem veranstaltenden Unternehmen. Die Schulungsleistungen sind auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr (B2B) beschränkt.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Kunden im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.4 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

2. Anmeldung und Stornierung

- 2.1 Die Anmeldung zu Schulungen kann entweder über das Online-Formular auf der ETAS Webseite oder schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- 2.2 Bei Schulungen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 2.3 Die Anmeldung hat unter Angabe des Namens des Teilnehmers zu erfolgen.
- 2.4 Die Benennung eines Ersatzteilnehmers des Kunden ist bis zu Beginn der Schulung jederzeit möglich.
- 2.5 Die Anmeldung wird erst verbindlich, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt wird.
- 2.6 Die Anmeldung zu Schulungen kann bis 30 Tage vor dem jeweiligen Schulungstermin durch den Kunden kostenfrei schriftlich (per Post oder E-Mail) storniert werden. Bei kurzfristigen Anmeldungen (innerhalb der 30 Tagesfrist) entfällt die Möglichkeit einer kostenfreien Stornierung.
- 2.7 Bei einer späteren Stornierung der Anmeldung durch den Kunden oder bei Nichtteilnahme ohne Stornierung ist ETAS berechtigt, den vollen Preis zu berechnen.
- 2.8 Eine Rückerstattung des Schulungspreises nach nur teilweiser Teilnahme an der Schulung ist ausgeschlossen.

3. Bestellung von Schulungen

- 3.1 Angebote zu Schulungen werden auf Anfrage des Kunden unter Mitteilung der gewünschten Teilnehmerzahl, des Schulungsinhaltes und des Schulungsorts erstellt.
- 3.2 Angebote beziehen sich stets auf eine maximale Teilnehmerzahl. Wird die im Angebot genannten maximale

Teilnehmerzahl überschritten, so sind wir berechtigt, für die über die maximale Teilnehmerzahl hinausgehende Teilnehmeranzahl anteilig den Schulungspreis zu verlangen.

- 3.3 Die Bestellung einer Schulung setzt ein gültiges Angebot von ETAS voraus. Bestellungen müssen schriftlich erfolgen (per Post oder E-Mail).

- 3.4 Bereits gebuchte Schulungen können bis vier (4) Wochen vor dem jeweiligen Schulungstermin durch den Kunden kostenfrei schriftlich (per Post oder E-Mail) storniert werden. Im Falle einer späteren Stornierung sind wir berechtigt, den vollen Schulungspreis in Rechnung zu stellen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Bei Schulungen, die in Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, ist der Kunde für die Bereitstellung der für die Durchführung der Schulung notwendigen Infrastruktur (Räumlichkeiten, ausreichende Anzahl an Arbeitsplatzrechnern einschließlich der für die Schulung notwendigen Software, Beamer, Flipchart/Whiteboard, sonstige technische Einrichtungen etc.) verantwortlich. Diese Bereitstellung erfolgt unentgeltlich.
- 4.2 Dem Kunden obliegen alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt.
- 4.3 Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Schulungen zu verweigern, wenn die erforderliche Infrastruktur sowie notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht getroffen wurden. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den vereinbarten Schulungspreis in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Im Falle von Schulungen hat der Kunde einen Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Schulung verantwortlich und am Schulungstag durchgehend erreichbar ist.

5. Schulungspreise und Zahlungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Anfallende indirekte Steuern werden ggf. zusätzlich verrechnet.
- 5.2 Etwaig anfallende Reise- und Aufenthaltskosten von Schulungsteilnehmern sind nicht Bestandteil der Leistung. Diese sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.
- 5.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten (insbesondere Lohnkostensteigerungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen) und zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten liegt. Diese Kostensteigerungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 5.4 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Rechnungen mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 5.5 Wir sind berechtigt, die Leistungserbringung von einer Zahlung „Zug um Zug“ (z. B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

- 5.6 Ferner sind wir berechtigt, erhaltene Zahlungen des Kunden auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 5.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 5.8 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

6. Schulungsunterlagen/Schulungsinhalte

- 6.1 Wenn Schulungsunterlagen in Papierform überlassen werden, gehen sie in das Eigentum des Kunden über.
- 6.2 Im Übrigen verbleiben jedoch sämtliche Rechte an den Schulungsunterlagen und deren Inhalten bei ETAS bzw. mit ETAS verbundenen Unternehmen.
- 6.3 Die an der Schulung teilnehmenden Mitarbeiter sind berechtigt, die Unterlagen für eigene Weiterbildungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an nichtteilnehmende Mitarbeiter oder Dritte ist hingegen nicht gestattet.
- 6.4 Schulungsunterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder bearbeitet, vervielfältigt noch öffentlich bekannt gemacht werden.
- 6.5 Ton- und/oder Bildaufnahmen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht erstellt werden.

7. Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten

- 7.1 Die Daten der Teilnehmer werden für Zwecke der Vertragsdurchführung elektronisch unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 7.2 Im Falle von Onlineschulungen werden Name und E-Mail-Adresse des Teilnehmers für die anderen Teilnehmer sichtbar.

8. Ausschlussgründe

- 8.1 Wir sind berechtigt, einen Teilnehmer von der Schulung auszuschließen, sofern durch das Verhalten des Teilnehmers die Erreichung des Schulungszwecks für andere Teilnehmer nachhaltig gefährdet wird.
- 8.2 Im Falle eines Ausschlusses des Teilnehmers nach 8.1 ist die Erstattung von Reisekosten und sonstigen zum Zwecke der Teilnahme an der Schulung gemachten Aufwendungen sowie sonstige Ersatzansprüche ausgeschlossen.

9. Ausfall der Schulung

- 9.1 Wir behalten uns das Recht vor, Schulungen auch kurzfristig aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, z. B. wegen Krankheit des Schulungsleiters oder wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl, abzusagen oder zu verlegen. Wir werden den Kunden in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnisnahme des Umstandes, der den Ausfall verursacht, darüber in Kenntnis setzen. Im Falle der Nichterreicherung einer vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl werden wir den Kunden spätestens fünf

(5) Werktagen vor Veranstaltungsbeginn hierüber schriftlich benachrichtigen.

- 9.2 Ist es dem Kunden nicht möglich, einen angebotenen Alternativtermin wahrzunehmen, werden wir dem Kunden etwaig bereits gezahlten Schulungsgebühren zurückerstatten.
- 9.3 Eine Erstattung von Aufwendungen für Reisebuchungen, Umbuchungen und Stornierungen oder andere Kosten, die durch den Ausfall der Schulung entstehen, ist ausgeschlossen.

10. Exportkontrolle und Zoll

- 10.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
- 10.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine entsprechend; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
- 10.3. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 10.1. und 10.2. genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 10.4. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Besteller uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 10.5. Übergibt der Besteller unsere Lieferungen und Leistungen an einen Dritten (einschließlich verbundene Unternehmen des Bestellers), verpflichtet sich der Besteller,

die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

10.6. Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund unserer Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund unserer Kündigung dieses Vertrages gemäß den Ziffern 10.1., 10.2., 10.4. und 10.5. ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

10.7.1. Bei Lieferungen des Bestellers über Zollgrenzen hinweg an uns ist der Besteller verpflichtet, uns alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an uns ist der Besteller verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen. 10.7.2 Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe bzw. Bereitstellung von Software, Technologie oder sonstiger Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Diese Klausel 7.2 bezieht sich nicht auf "embedded Software" (Software, die sich auf einer Hardware befindet).

ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

12.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,

- Kaufmann ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind ebenfalls berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist, anzurufen.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunde gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

* * *

ETAS GmbH

11. Schadensersatzansprüche

11.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- (ii) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
- (iv) wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- (v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

11.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

11.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine